

16.02.2021

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Regionale Schulentwicklung - Stellungnahme des Landkreises als Schulträger zu
schulorganisatorischen Maßnahmen in Bonndorf**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung	03.03.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung sieht in der von der Stadt Bonndorf beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahme der Einrichtung eines Schulverbundes bestehend aus Grundschule, SBBZ Lernen und Realschule keine Beeinträchtigung für die in Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen und macht in seiner Eigenschaft als Schulträger im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 30 ff Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) hiergegen keine berechtigten Interessen geltend.

Sachverhalt:

Die Stadt Bonndorf ist Schulträger der Realschule Bonndorf sowie eines Schulverbundes bestehend aus Grundschule und einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Im laufenden Schuljahr besuchen ca. 510 Schülerinnen und Schüler (SuS) die Realschule, 280 SuS die Grundschule und 22 SuS das SBBZ Lernen.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 hat die Stadt Bonndorf mitgeteilt, dass auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates nun ein Schulverbund bestehend aus allen drei Schulen gebildet werden soll.

Nach § 16 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) können mehrere Schularten organisatorisch in einer Schule verbunden sein.

Durch den Schulverbund Grundschule, SBBZ Lernen und Realschule sollen insbesondere eine bessere Begleitung der Bildungsbiographien, eine bessere Gestaltung der Schulübergänge, eine stärkere Vernetzung der einzelnen Schularten, eine bessere Flexibilität in organisatorischen Fragen, eine Nutzung von Synergieeffekten in der Verwaltung sowie allgemein eine bessere Nutzung von Ressourcen erreicht werden.

Die beabsichtigte Änderung unterliegt den Regelungen zur regionalen Schulentwicklung gemäß §§ 30 ff SchG. Danach hat der Schulträger, der eine öffentliche Schule einrichten, aufheben oder eine Änderung vornehmen möchte, die vom Antrag berührten Gemeinden, Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten zu beteiligen.

Von der beabsichtigten Maßnahmen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die in Trägerschaft des Landkreises stehenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Bad Säckingen, Waldshut und Tiengen, den Förderschwerpunkten Sprache, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung in Tiengen wie auch dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung in Lauchringen gesehen. Im Gegenteil erwarten wir durch die Stärkung des Schulverbundes sowie den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Zusammenschluss der drei Schularten, dass der Gedanke der Inklusion noch stärker in die Realschule hineingetragen wird und weitere inklusiven Angebote für die Raumschaft eingerichtet werden können.

Auf die Schülerbeförderung hat die Bildung des neuen Schulverbundes keine Auswirkungen. Auch seitens der Schulleiter der in Trägerschaft des Landkreises stehenden SBBZ wurden gegen die beabsichtigte Maßnahme keine Bedenken und Einwände vorgetragen.

Die Verwaltung begrüßt und unterstützt daher die von der Stadt Bonndorf beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Dr. Martin Kistler
Landrat